

Lajos VÉKÁS

HISTORISCHE LEHREN AUS DEN PRIVATRECHTSKODIFIKATIONEN

1. EINIGE CHARAKTERISTISCHE ZÜGE UND WERTE DER PRIVATRECHTSKODIFIKATIONEN

Die Sternstunden der Kodifizierung des Privatrechts waren im 19. Jahrhundert gemessen. Das war das Jahrhundert, als die Kodifikation im heutigen Sinne seinen Anfang nahm; die sogenannten klassischen, großen Gesetzbücher sind zu dieser Zeit entstanden. Im Geist der Aufklärung wurden die ersten zwei Kodizes geschaffen: der *Code civil (Code Napoléon)* 1804 und das österreichische *ABGB* 1811. Das deutsche Gesetzbuch (*BGB*) schloss sich ihnen 1896 an. Noch vor dem *BGB* trat 1883 das schweizerische Gesetz über das Schuldrecht – *Obligationenrecht (OR)* – in Kraft, das 1911 mit dem höchsterfolgreichen, umfassenden Zivilgesetzbuch der Schweiz (*ZGB*) harmonisiert wurde. Dieser Kodex, der 1907 angenommen und dann 1912 mit dem *Obligationenrecht* in einheitlicher Struktur in Kraft gesetzt wurde, beeinflusste stark auch die Entwicklung des ungarischen Privatrechts, insbesondere den Entwurf von 1928 (*Mtj.*). Die Verfasser der weiteren Gesetzbücher in Europa beziehungsweise in Lateinamerika und Asien gingen in den 19. und 20. Jahrhunderten von diesen Kodizes aus, sogar verwendeten sie diese Kodizes als Muster.¹ Die wichtigsten charakteristischen Züge und die heutigen Werte der privatrechtlichen Kodifikationen kann man auch ohne eine detaillierte rechtshistorische Rundschau feststellen. Einige Charakteristika werden in diesem Aufsatz zusammengefasst.

1.1. Deklarierte Zielsetzungen der Gesetzbücher sind die *bewertende Überprüfung* und die Erneuerung der Normmaterie, weiterhin – nach einer gebührenden Anpassung an die veränderten Lebensverhältnisse – ihre *Festlegung* für längere Zeitdauer. In diesem Sinne ist die Kodifikation nicht die Eigenart des Rechts. Eine ähnliche bewertende Tätigkeit und dann eine Festlegung findet man ab und an auch in der Welt von anderen Normen, die verschiedene Aspekte des menschlichen Zusammenlebens regeln. Dieser Bewertungsprozess gipfelt im Zustandekommen von Regeln oder Kanons und dann auch in der Kodifikation. Heutzutage spricht man auch über Ethikkodizes von Berufe oder Berufsorden.

Die klassische Bedeutung des Wortes Kanon ist „obligatorische und festgelegte“ Regel. Dieser Ausdruck wurde im Altertum nur auf diejenige Regel einer menschlichen Gemeinschaft und ihrer Handlungen verwendet, die fundamentale Bedeutsamkeit hatte.² Die Kanons, die Schöpfungen des menschlichen Geistes bewerten, sind weniger bindend und haben einen beschränkteren Kompetenzbereich, jedoch sind sie im ähnlichen Sinne zu begreifen. Der literarische Kanon stellt z. B. die auf literarische Werke beziehende aktuelle Wertvorstellung und Ausdeutung einer gegebenen Gemeinschaft fest.³ Er erscheint oft in festgelegter Form in literaturgeschichtlichen, zusammenfassenden Arbeiten und er gibt gegebenenfalls auch das obligatorische Lehrmaterial der Schulen vor oder beeinflusst es mindestens entscheidend.

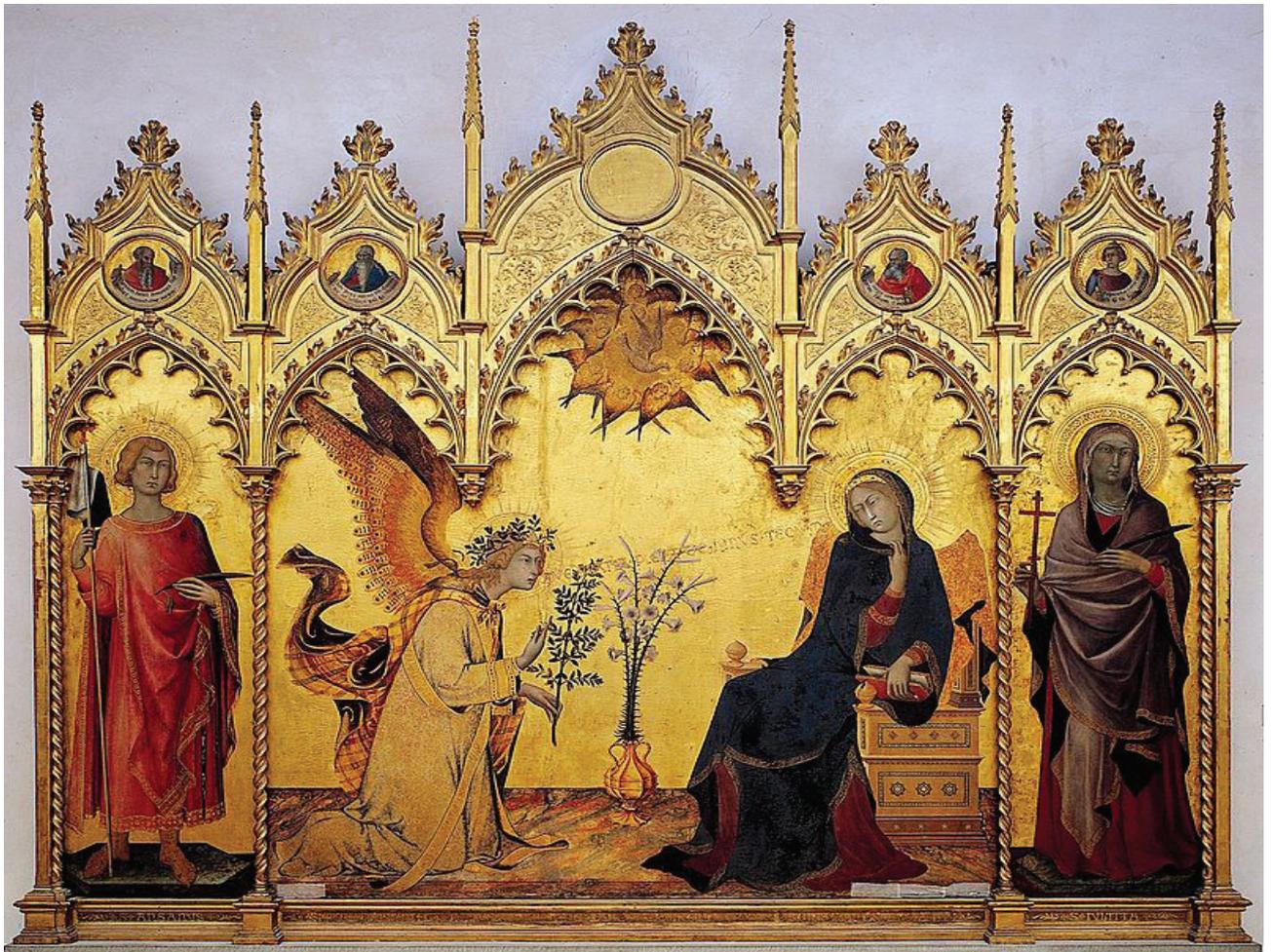
Dieselbe bewertende Kanonsbildung zeigt sich auch bei Kunstwerken. Ein sprechendes Beispiel mit dichterischer Inspiration kann man in der *Divina Commedia* von *Dante Alighieri* lesen.⁴ Im Zehnten Gesang im Läuterungsberg treten der Dichter und sein geistlicher Begleiter aus der Vorhalle des Fegefeuers in das echte Purgatorium ein (Purg. X. 28-93.). *Vergil* macht *Dante* auf die vom Gott geschaffenen Reliefs aufmerksam, die in ein weißes, dreimenschengroßes Marmorfeld geschnitzt sind.

*„Und dass er, wie ich's nirgend schöner wüsste,
Verziert mit Bildwerk war, dass Polyklet,
Ja selbst Natur beschämt hier stehen müsste!“*

Auf den drei Reliefs sind die Marmorbilder der Demut zu sehen; sie erzählen Geschichten (*storia*) über diese menschliche Tugend, den Beispielen des auf der Terrasse dargestellten Hochmuts gegenüberstellend.⁵

Das erste Bild stellt – vielleicht dem Bild von Simone *Martini* oder dem Freskoteilabschnitt von *Giotto*⁶ in der Capella degli Scrovegni folgend – ein der geliebten Themen der Spätgotik und der Renaissance Malerei dar, nämlich die Szene der Erzengelbegrüßung aus dem Evangelium von *Lukas*⁷:

*„War hier so lebensnah geschnitzt, als lachte
Lieblich sein Mund mit holdselger Gebärde,
Dass niemand ihn als stummes Bildwerk dachte.“*



Simone Martini, 1333

Die zweite Bildgeschichte erzählt über König *David* aus dem II. Buch von *Samuel*⁸, der vor der Bundeslade tanzt:

*„Ich sah vorm Heiligtum, führend den Reihn,
Im Tanzschnitt gehn voll Demut den Psalmisten,
Als König mehr und minder hier zu sein.“*



Miniatur aus der Bible Moralisée, Frankreich, 13. Jh.

Und der Hauptheld des bewegungsvollen dritten Bildes ist Kaiser *Traian*, der an der Spitze seiner Scharen gerade in die Schlacht zieht,

*„als ihm die Witwe dreist fiel in den Zügel,
Die unter Tränen bittend ihn beschwor“.*
Und (...) *„die Witwe, deren Augen auf ihn starren,
Schien laut zu flehn: Herr! Rache meinen Sohn,
Der mir erschlagen ward!“*

Traian will zuerst die gerechte Entscheidung über die Klage der Witwe auf die Zeit nach dem Krieg verschieben, doch nach kurzer Verzögerung ändert er seine Entscheidung.

*„Und er: So sei getrost, ich will nicht ruhn,
Bis Recht dir ward und nicht von dannen gehen,
Die Pflicht erheischt‘ s, das Mitleid hält mich nun!“*⁹



Flämischer Wandteppich, 14. Jh.

Dante hebt bei allen drei Reliefs die Handlung, die Geschichte und die sachte Darstellung der sichtbaren Rede der Figuren vor. Man sieht, wie aus dem stummen Mund des Marmorerezensels Gabriel das Wort „Ave!“ herauskommt, und Marias Gebärde zeigt auch die Antwort: „Ecce ancilla Dei“ – es ist so treffend, wie ein Wachsdruck. Die Gefolgschaft der Bundeslade

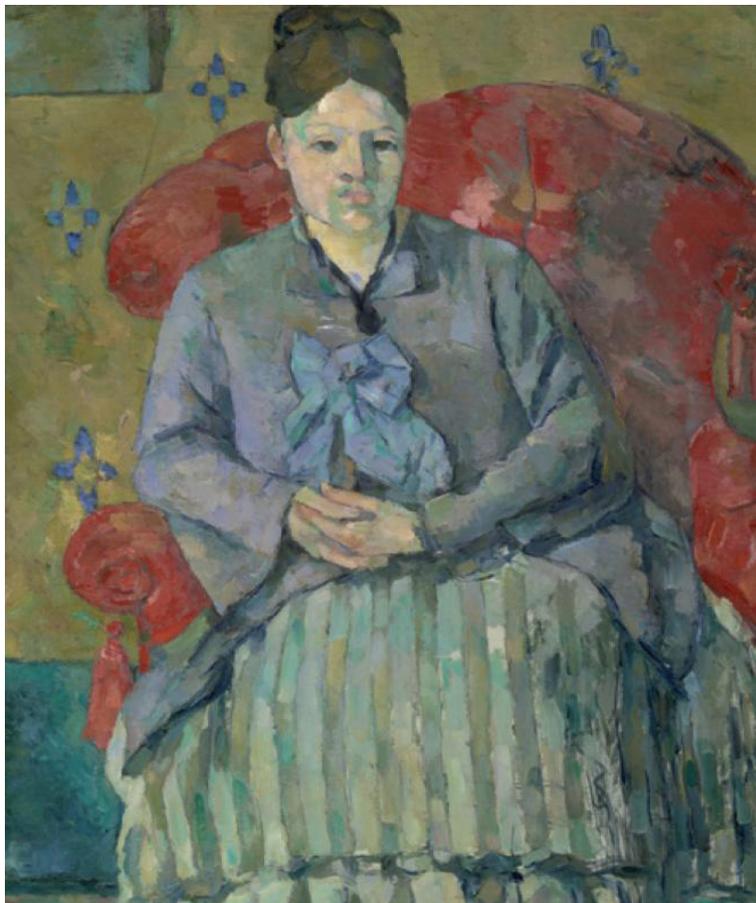
„(...) geteilt in sieben Chöre, gingen
 Viel Leute, und von meinem Sinnen sagte
 Der eine, ja, sie singen, nein der andere.
 In gleicher Weise stritten ob des Dampfes
 Des Räucherwerks, der dort gebildet war,
 Sich Aug' und Nase über ja und nein.“

Traians Szene, ein Dialog zwischen dem Kaiser und der Witwe handelt gleichermaßen von Demut und Gerechtigkeit; er könnte auch zu einer griechischen Tragödie passen. Erst scheint es nur so, dass Kaiser und Witwe sprächen, doch dann kommt das wahre Gespräch.

Mit den Nachreden der drei Reliefs „kodifizierte“ *Dante* die sakrale bildende Kunst seines eigenen Zeitalters, die Geschichten erzählt, Ereignisse darstellt und dadurch auch eine dramatische Auswirkung entwickelt. Im Gegensatz zu der in der christlichen Kunst über viele Jahrhunderte hinweg ausschließlich angenommenen statischen und starren gotischen Malerei, graviert er damit den neuen Kanon in Marmorstein ein.¹⁰

Mutatis mutandis dient demselben Ziel die privatrechtliche Kodifikation: Sie zeigt den Zeitepochenwechsel, reagiert auf die Fortentwicklung der Lebensverhältnisse und stellt das Normsystem des neuen Zeitalters für lange Zeit fest.

1.2. Das zweite wichtige Attribut der Privatrechtsgesetzbücher ist das Bedürfnis nach *Systematisierung*. *Rainer Maria Rilke* schrieb seiner Frau über das Porträt „*Madame Cézanne* in rotem Sessel“, das er 1907 in der retrospektiven Ausstellung des Pariser Herbstsalons sah, dass es ihm so scheint, als jede einzelne Detail alle weitere kannte.¹¹



Die Zielsetzung der privatrechtlichen Kodifikationen ist die Schaffung eines allumfassenden, einheitlichen Systems der die horizontalen Lebensverhältnisse bestimmenden privatrechtlichen Normen. Bei Gesetzbüchern ist eine der Hauptbedingungen des Erfolgs die inhaltliche, formale und terminologische Kohäsion jeder Norm mit den weiteren Regeln desselben Gesetzbuches. Im neuen ungarischen Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. V vom 11. Februar 2013, des Weiteren: ungarisches *ZGB*) sollte die Harmonie von mehr als 10.000 Normsätzen geschaffen werden. Zur Illustrierung der Schwierigkeiten, die sich aus der Verwirklichung dieses Erfordernis ergeben, wird hier nur ein einziges

Beispiel erwähnt, nämlich die Folgen eines Sachbegriffs in zahlreichen Regeln des Gesetzbuches.¹² Von der Definierung der Sache, die der Gegenstand des Eigentumsrechtes ist, sind selbst der Besitzbegriff, die Funktionsfähigkeit des Besitzschutzes, die Art und Weise der Besitzübertragung und der Eigentumsübertragung abhängig. Auch die Gewährleistung und die Zession müssen im Einklang mit dem verwendeten Sachbegriff konzipiert werden. Als Ausgangspunkt betrachten das deutsche BGB und das schweizerische ZGB nur die körperlichen Gegenstände als Sachen, die beherrschbar sind. Dieser Auffassung folgt traditionell auch das ungarische Privatrecht, daher auch das ungarische ZGB. Demgegenüber dehnt man den Eigentumsbegriff in den anglosächsischen Privatrechten außer den Sachen im engen Sinne (also außer den beherrschbaren körperlichen Gegenständen, seien sie bewegliche oder unbewegliche Sachen) auch auf die übertragbaren Rechte, die Vermögenswert haben sowie auf die übertragbaren Vertragspositionen und Forderungen aus. Ein ähnliches Ergebnis ist im französischen und österreichischen Privatrecht aufzufinden, die ebenfalls einen Sachbegriff im weiten Sinne verwenden. Eine weitere Frage ist, ob die sogenannten Rechte an fremden Sachen (z. B. die Nutznießung und das Pfandrecht) auch auf Rechte und Forderungen erstreckt werden können, falls ein Kodex, wie das ungarische ZGB, den Begriff des Eigentumsrechtes auf dem Sachbegriff im engeren Sinne baut und dementsprechend die Übertragung des Eigentums und der weiteren Rechte unterschiedlich regelt. Letztendlich hängt auch die Bedeutung der Behandlung von Sachenrecht und Schuldrecht als getrennte Kategorien vom Sachbegriff ab. Falls das Gesetzbuch das Eigentumsrecht auf die Sachen im engeren Sinne begrenzt, ist die Differenzierung zwischen schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Verhältnissen (mindestens verhältnismäßig) sinngemäß, während man beim Sachbegriff im weiten Sinne auf eine solche Unterscheidung verzichten kann.

Als Vorteil einer erfolgreichen Systematisierung kann man hervorheben, dass die gebührend abstrahierten und miteinander harmonisierenden Normen vielmehr für die Regelung der schnell umwandelnden Lebensverhältnisse geeignet sind als die unsichtbare Masse der kasuistischen Rechtsvorschriften, die reißend nacheinander jagen und sich in den Details verlieren. Der Kodex ermöglicht Abkürzungen mit in Einklang gebrachter Ordnung der allgemeinen und besonderen Regeln und mit Verwendung von Hinweissnormen. Dies vermindert die Anzahl der Normen. Auch zum Erfordernis der Rechtssicherheit dient ein niveauvoll geschaffenes Gesetzbuch effektiver als die tägliche Eifrigkeit des Gesetzgebers und die undurchschaubare Flut an. Ein Kodex sichert festen Grund auch für die richterliche Rechtsfortbildung, um die unumgänglichen Lücken der positiven Normen zu füllen.

Das Nachleben der klassischen Privatgesetzbücher aus dem 19. Jahrhundert beweist, dass die (wegen den Veränderungen der Lebensverhältnisse) notwendigen Korrekturen nicht immer und nicht unbedingt gesetzgeberische Maßnahmen beanspruchen; die Judikatur ist in der Lage zur geeigneten Umdeutung. Nur im Falle von wirklich bedeutenden wirtschaftlichen, sozialen, ethischen und weltanschaulichen Umwälzungen ist eine gesetzgeberische Handlung nötig.¹³ Eine weltweite Erscheinung war die radikale Umwandlung der familiären Verhältnisse in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die zur beträchtlichen Modifizierung des Familienrechts führte. Gleichermassen benötigten die erneute Anerkennung des Privateigentums und die Forderungen der wieder eingeführten Marktwirtschaft wichtige gesetzgeberische Maßnahmen, gegebenenfalls auch eine Neukodifikation in den ehemaligen sozialistischen Staaten.

2. DIE AUSWIRKUNGEN DER PRIVATRECHTSKODIFIKATIONEN AUF DIE SOZIALEN VERHÄLTNISSE

Die Auswirkungen der Privatrechtskodifikationen auf die sozialen Verhältnisse sind oft – besonders von Politikern – übertreibend betont. Demgegenüber ist es eine Tatsache, dass die Privatrechtskodifikationen die Grundlagen der Eigentumsverhältnisse nur in außergewöhnlichen historischen Zeitaltern, typischerweise in Revolutionen berühren, und auch dann nur im beschränkten Maße und unmittelbar, wie z. B. durch die Regelung der Erbfolge. *Fustel de Coulanges* behauptete auf das

Zwölftafelgesetz (*lex duodecim tabularum*, 451 v. Chr.) hinweisend die Folgenden: „Wenn es zuweilen möglich ist, die politischen Institutionen schlagartig zu ändern, (...) kann man das Privatrecht nur langsam und stufenweise ändern. Das beweist nicht nur die römische, sondern auch die athenische Rechtsgeschichte.“¹⁴ Bei Beurteilung der sozialen Konsequenzen der Privatrechtskodifikationen ist also empfehlenswert behutsam zu verfahren

Die Rolle des Privatrechts und der Privatrechtskodifikationen ist aber besonders bedeutungsvoll in den Alltags einer bürgerlichen Gesellschaft. Sie bestimmen und befestigen die systematisierten rechtlichen Normen der weitverzweigten personen- und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Rechtssubjekte (Personen und Organisationen) untereinander. Sie tragen damit in den horizontalen Rechtsverhältnissen zu der Rechtssicherheit im bedeutenden Maße bei. In diesem Kontext können und müssen auch die Bedeutung der Kodifizierung und die voraussichtlichen sozialen Wirkungen des ungarischen ZGB bewertet werden. So lehren es mehrere historische Beispiele.

2.1. Das erste Beispiel ist aus der Morgenzeit der bürgerlichen Umwandlung in Ungarn genommen. *Zsigmond Kemény* zitierte 1850 die Meinung von *Jeremy Bentham* in seinem Aufsatz „Forradalom után“ [Nach der Revolution] übereinstimmend. *Bentham* meinte, dass die größten öffentlich-rechtlichen Änderungen, die umfangreichsten Revolutionen aus der Frage der Klasse und der Sukzession stammten. Wenn man eine längere Zeitepoche als Maß nimmt, setzt *Kemény* den Gedanken fort, „wird es durch die Regelung des Privatrechts bestimmt, was für eine Verfassung in einem Staat existiert und ob die Aristokratie, die Demokratie oder der Sozialismus (die Theorie, die das ganze Vermögen der Gesellschaft aufteilt) die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten übernehmen“.¹⁵ Diese Behauptung ist im Grunde genommen richtig. Jedoch bedeutet hier „die Regelung des Privatrechts“ nicht die privatrechtlichen Regeln, die die horizontalen Verhältnisse der Rechtssubjekte bestimmen und die die wahren Gegenstände der privatrechtlichen Kodifikation sind, sondern die Regelungsweise der Eigentumsverhältnisse, die die Grundlagen der sozialen Ordnung sind.

Nämlich sind die rechtlichen Grundlagen der Eigentumsverhältnisse nie durch privatrechtliche Regeln, sondern durch öffentlich-rechtliche Gesetze festgelegt. Es geschah so auch im Frühling 1848 in den sogenannten Aprilgesetzen (die insgesamt als Verfassung betrachtet waren). *Kemény* wies auf diesen Charakterzug der Zeitepoche hin. Zur Festlegung der bürgerlichen Gesellschaft, nicht zuletzt zum Anfang des geschäftsmäßigen Kreditbetriebs, den auch *István Széchenyi* verlangte, und zur Schaffung des effektiven Kreditsicherungsrechts war es unbedingt nötig, begebbares und von feudalen Verbindlichkeiten befreites Grundeigentum zustande zu bringen. Daher war zuerst eine öffentlich-rechtliche Gesetzgebung notwendig. GA Nr. IX aus dem Jahr 1848 über die Abschaffung der Urbariallasten (also über die Aufhebung der Leibeigenschaft und über die in Aussichtstellung der Entschädigung für den Frondienst und die sachlichen Dienstleistungen), während GA Nr. XV aus dem Jahr 1848 die sogenannte Avitizität aufhob. Dieser Gesetzesartikel verfügte auch über Notwendigkeit der Schaffung einer privatrechtlichen Kodifikation.

Aufgrund der historischen Beispiele der jüngsten Vergangenheit Ungarns kann man zu ganz ähnlichen Folgerungen kommen, wenn man die soziale Auswirkung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Regelung untersucht. Weder die Gesetze der massenhaften Verstaatlichung Mitte des 20. Jahrhunderts noch die Privatisierungsgesetze mit gegensätzlichen Folgen nach 1990 gehörten zum Privatrecht, und waren daher keine Gegenstände der privatrechtlichen Kodifikation. Diese Normen waren öffentlich-rechtliche Gesetze. Die Vorherigen schufen das Privateigentum und damit die Existenzgrundlage der bürgerlichen Gesellschaft (und gleichzeitig des Privatrechts) ab, die Letzteren dagegen stellten es – gut oder weniger gut – zurück.

Bis zu den Grundlagen der sozialen Ordnung kann die Auswirkung der privatrechtlichen Regelung der gesetzlichen Erbfolge reichen, wie auch gegebenenfalls die Auswirkung der diesbezüglichen Kodifikation. Als in Frankreich durch die Revolutionsgesetzgebung die privilegierte Stellung des erstgeborenen Kindes im gesetzlichen Erbrecht abgeschafft und stattdessen die gleiche Beteiligung der Kinder als gesetzliche Nachfolger eingeführt wurde, führte es unmittelbar zum Abbruch der

Großgrundbesitze. Dieses erbrechtliche Prinzip wurde im Grunde genommen auch im *Code civil* beibehalten. Mit gerechtem Stolz schrieb *Napoleon* die folgenden Sätze an seinen Bruder, *Joseph*, der zwischen 1806-1808 König in Neapel war: „Führe das *Code civil* in Neapel ein, und das, das nicht zu dir hingezogen fühlt (also der Großgrundbesitz), fängt innerhalb von ein paar kurzen Jahren an, sich zu entfalten. Das ist gut mit dem *Code civil*, (...), das ließ mich den Kodex empfangen. Und daher sagte ein Diplomat aus England, dass die Franzosen wegen ihrem Erbsystem etwas träge seien“.¹⁶ 100 Jahre vor *Napoleon* verwendete auch *Anna*, Königin von England das Werkzeug der gesetzlichen Erbfolge mit sozialpolitischer Zielsetzung. Ihr Erbgesetz (1703) schrieb die gleiche Beteiligung der männlichen Nachfolger nach katholischem Erblasser (und nur für diese) mit dem gleichzeitigen Ausschluss einer gegensätzlichen letztwilligen Verfügung vor. Das heißt also, dass die ausschließliche Beerbung des erstgeborenen Sohnes in den anglikanischen Familien weiterhin beibehalten wurde.¹⁷ Die Regelung der Erbfolge berührt die Grundlagen der sozialen Ordnung natürlich nur unmittelbar, denn nur die Privatvermögensgegenstände können geerbt werden. Das Errichten der Eigentumsordnung gehört jedoch – wie es kurz erläutert wurde – zum Aufgabenbereich der öffentlich-rechtlichen Normen.

2.2. Zur Illustrierung der bedeutungsvollen sozialen Rolle der privatrechtlichen Gesetzgebung können als neue Beispiele die Definierung der Rechtsfähigkeit und die Anwendungsproblematik dieses Begriffes erwähnt werden. Die abstrakte Rechtsfähigkeit ist eine grundlegende Kategorie der privatrechtlichen Rechtssetzung. Sie drückt im Privatrecht der auf das bürgerliche Privateigentum basierten Gesellschaften die Möglichkeit der Eigentümerposition in abstrakter Form aus. Das österreichische *ABGB* (1811 !!!) definierte die Rechtsfähigkeit – im Einklang und im Sinne des Begriffsbestandes der Aufklärung – folgenderweise: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten (§ 16)“. Der privatrechtliche Schutz der menschlichen Persönlichkeit wurde dann in der Privatrechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts aufgrund der allgemeinen Kategorie der Rechtsfähigkeit ausgearbeitet. Unter den ungarischen Privatrechtsgesetzbuchentwürfen sagte schon der sogenannte Kommissionsentwurf (1915 !!!) aus: „Jedermann hat das Recht, seine Persönlichkeit innerhalb der Schranken des Gesetzes und der Rechte anderer frei zur Geltung zu bringen, und darin durch niemanden beeinträchtigt zu werden.“¹⁸ Die vom ungarischen Parlament mit der Aufgabe der Überprüfung des Gesetzestextes beauftragte Kommission betonte in der Begründung dieser Regel, dass es begehrenswert sei, das Recht der Persönlichkeit als absolutes Recht zu bestimmen.

2.3. Die privatrechtlichen Kodifikationen können eine wichtige Rolle auch in Schaffung und Stabilisierung der Einheit von Staaten oder Staatsbündnissen spielen. Aus öffentlich-rechtlichem Aspekt war Frankreich ein einheitlicher Nationalstaat seit der Französischen Revolution. Die staatliche Einheit wurde im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts auch in Italien und Deutschland zustande gebracht. Zur Schaffung von rechtlicher Homogenität war jedoch auch die Aufhebung des privatrechtlichen Partikularismus unbedingt notwendig. Das effektivste Werkzeug dieser Bestrebung war natürlich die privatrechtliche Kodifikation. Der *Code civil* in Frankreich 1804, dann der erste *Codice civile* in Italien 1865 und das deutsche *BGB* 1900 hatten auch diese Funktion erfüllt. Man kann gar behaupten, dass dieser Zweck eine der Triebfeder dieser Privatrechtskodifikationen war. Das gemeinsame Privatgesetzbuch hatte eine ähnliche Rolle in der Schaffung der Einheit auch in solchen Staaten, die keine Nationalstaaten waren, wie in der föderalen Schweiz (1883, 1912) oder auf dem Herrschaftsgebiet der *Habsburger* in den Erbprovinzen (1811).¹⁹

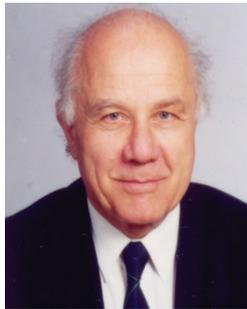
Auch nach der Auflösung der Sowjetunion richtete sich die privatrechtliche Kodifikation auf die Festigung der Unabhängigkeit der frisch geborenen Staaten. Insbesondere die ehemaligen Mitgliedsrepubliken im Baltikum beeilten sich ihre Selbständigkeit auch mit eigenen Privatrechtsgesetzbüchern zu verstärken. In Estland (1993-2003) und in Litauen (2000) wurde ein neues Privatgesetzbuch angenommen, während Lettland den Kodex aus der vorsowjetischen Zeit (1937) erneuerte und wieder in Kraft setzte (1992-1993).

Auch in der Europäischen Union wurde mit der privatrechtlichen Rechtsvereinheitlichung begonnen. Die Unionsorgane harmonisieren – mit Richtlinien und Verordnungen – vorläufig nur bestimmte Teilgebiete des Privatrechts (Urheberrecht, Patentrecht, Markenrecht, Gesellschaftsrecht, Verbraucherschutzvertragsrecht) in den Mitgliedstaaten. Sie trachten sich jedoch nach der Vereinheitlichung auch von weiteren Rechtsgebieten, vor allem im Vertragsrecht. Im Interesse der Verwirklichung dieser Bestrebung bereiteten internationale Wissenschaftlergruppen Entwürfe vor, wie die *Principles of European Contract Law (PECL)*²⁰, den *Draft Common Frame of Reference (DCFR)*²¹ oder den vorerst gescheiterten Verordnungsentwurf des europäischen Kaufrechts, des *Common European Sales Law (CESL)*²².

-
- 1 Gábor Hamza: *Entstehung und Entwicklung der modernen Privatrechtsordnungen und die römischrechtliche Tradition*. Budapest: Eötvös Egyetemi Kiadó, 2009, 209-215, 224-229, 249-255, 287-290, 629-683.
 - 2 Jan Assmann: *A kánon – a fogalom tisztázása* [Der Kanon – Die Begriffsabklärung]. In: Ders.: *A kulturális emlékezet* [Die kulturelle Erinnerung]. Budapest: Atlantisz, 1999, 103-120.
 - 3 Den literarischen Kanon siehe aus mehreren Aspekten bei Mihály Szegedy-Maszák: *Megértés, fordítás, kánon* [Verstehen, Übersetzung, Kanon]. Bratislava: Kalligram, 2008, 468 p.
 - 4 Die Zitate stehen hier in der Übersetzung von Richard Zoosmann: Dante Alighieri: *Die Göttliche Komödie*. Freiburg i Br.: Herder & Co., 1922.
 - 5 Siehe dazu Richard Lansing (Hrsg.): *The Dante Encyclopedia*. New York: Garland Publishing, 2010.
 - 6 Vgl. dazu *Die Göttliche Komödie* (op. cit.), Purg. XI. 94-96.
 - 7 Lukas 1:28-38.
 - 8 II. Buch Samuel 4:14-23. Siehe noch Sándor Weöres: *Dávid tánca* [Der Tanz von David]. In: *Egybegyűjtött írások* [Gesammelte Schriften]. Budapest: Magvető, 1981, I. Bd. 213.
 - 9 Die Szene wurde mehrmals verewigt, siehe z. B. den Wandteppich von Roger van der Weyden im Berliner Historischen Museum oder das Blatt 92 der *Dante-Illustration* von Gustave Doré.
 - 10 Ivan Nagel: *Gemälde und Drama – Giotto, Masaccio, Leonardo*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 2009, 51-59. Vgl. dazu auch Dante selbst: *Die Göttliche Komödie* (op. cit.), Purg. XI. 94-96.
 - 11 Siehe Rainer Maria Rilke: *Briefe über Cézanne*. Hrsg. von Clara Rilke. Frankfurt am Main: Suhrkamp/Insel Verlag, 1983, 7.
 - 12 Vergleiche mit Attila Menyhárd: *Dologi jog* [Sachenrecht]. Budapest: Osiris, 2007. 44-55.
 - 13 Siehe Lajos Vékás: *Az új Polgári Törvénykönyv elméleti előkérdései* [Die theoretischen Vorfragen des neuen Zivilgesetzbuches]. Budapest: HVG-ORAC, 2001, 17-19, 21-24.
 - 14 Numa Denis fustel de coulanges: *Az antik városállam* [Der antike Stadtstaat] (Faksimile-Ausgabe des Werkes „Az ókori község” [Gemeinde im Altertum] vom Jahre 1883). Budapest: ELTE Eötvös Kiadó, 2003, 468 p.
 - 15 Zsigmond Kemény: *Forradalom után* [Nach der Revolution]. In: Ders.: *Változatok a történelemre* [Variationen für die Geschichte]. Budapest: Szépirodalmi Könyvkiadó, 1982, 228-229.
 - 16 Zitiert in ungarischer Übersetzung von Béni Grossschmid: *Magánjogi tanulmányok* [Privatrechtliche Aufsätze]. Budapest: Politzer Zsigmond és Fia, 1901, 5-6. Zur Frage der persönlichen Teilnahme von Napoleon an der Ausarbeitung des Code civil siehe Eckhard Maria Theewen: *Napoleons Anteil am Code civil*. Berlin: Duncken & Humblot, 1991.
 - 17 Siehe Grossschmid im letzterwähnten Werk, 343.
 - 18 Diese in ihrem eigenen Zeitalter sehr moderne und besonders ausdrücklich formulierte Regel wurde in § 107 der Gesetzesvorlage des Privatgesetzbuchs Ungarn vom Jahre 1928 (Mtj.) wortwörtlich übernommen und auch in § 2:42 über den allgemeinen Schutz des Rechts der Persönlichkeit im ZGB absichtlich eingegliedert.
 - 19 Siehe Franz Wieacker: *Der Kampf des 19. Jahrhunderts um die Nationalgesetzbücher*. In: Ders.: *Industriegesellschaft und Privatrechtsordnung*. Frankfurt am Main: Fischer Athenäum Verlag, 1974, 79-86.; Karsten Schmidt: *Die Zukunft der Kodifikationsidee: Rechtsprechung, Wissenschaft und Gesetzgebung vor den Gesetzeswerken des geltenden Rechts*. Heidelberg: C. F. Müller Verlag, 1985, 34; vergleiche Vékás (2001), 21.
 - 20 Siehe Ole Lando/Hugh Beale (ed.): *Principles of European Contract Law. (Part I and II, Combined and Revised)*. The Hague/London/Boston: Kluwer Law International, 2000, 561 p.; Ole Lando/Hugh Beale/Eric Clive/André Prüm/

Reinhard Zimmermann (ed.): *Principles of European Contract Law (Part III)*. The Hague/London/New York: Kluwer Law International, 2003, 291 p.

- 21 Siehe Christian von Bar/Eric Clive (ed.): *Principles, Definitions, Model Rules of European Private Law – Draft Common Frame of Reference (DCFR)*. München: Sellier European Law Publisher, Full edition in 6 volumes, 2009; vergleiche es mit Lajos Vékás: *A DCFR és a magyar polgári jog kodifikációja* [Das DCFR und die Kodifikation des ungarischen Privatrechts]. *Európai Jog* Nr. 1/2010 3-12.
- 22 Siehe Reiner Schulze (Hrsg.): *Common European Sales Law (CESL), Commentary*. Baden-Baden: Beck-Hart-Nomos, 2012, 780 p.; des Weiteren die Beiträge, die 2012 in der thematischen Nummer des ZEuP veröffentlicht wurden (687-939) und Ferenc Szilágyi: *Az Európai Bizottság közös európai adásvételi jogról szóló rendeletjavaslatának kontextusa és egyes alapkérdései* [Kontext und Grundfragen des Verordnungsentwurfs der Europäischen Kommission über das gemeinsame europäische Kaufrecht]. *Magyar Jog* LX], 2013 8-26.



Prof. Dr. Lajos VÉKÁS (geboren in Kolozsvár 1939) ist ordentliches Mitglied und Vizepräsident der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Professor Emeritus am Lehrstuhl für Privatrecht der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät und ehem. Rektor (1990-1993) der Universität ELTE in Budapest, Mitglied der Academie Internationale de Droit Comparé, der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht und der Zivilrechtslehrervereinigung. Zwischen 1999 und 2007 sowie zwischen 2010 und 2012 war er als Vorstand der Kodifikationshauptkommission für die Ausarbeitung des neuen ungarischen ZGB verantwortlich.